



Festlegungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Leipzig zum Thema Corona-Virus

(auf Grundlage der Hinweise des Freistaats Sachsen als Arbeitgeber/Dienstherr)

1. Verhalten bei Rückkehr aus Risikogebieten

Bei einem dienstlich oder privat veranlassten Aufenthalt in einem vom Robert-Koch-Institut als Risikogebiet eingestuften Gebiet innerhalb der letzten 14 Tage sind Beschäftigte (Arbeitnehmer und Beamte) vom Dienst freizustellen. Sofern keine Krankschreibung erfolgt, kann Telearbeit genehmigt werden, sofern im Einzelfall die hierfür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Die Beschäftigten behalten grundsätzlich ihren Entgelt- oder Besoldungsanspruch, sofern das Fernbleiben vom Dienst nicht schuldhaft durch eine Einreise in ein zuvor zum Risikogebiet erklärtes Gebiet verursacht wurde.

Der Dienstvorgesetzte ist schon vor der Rückkehr an den Arbeitsplatz über den Aufenthalt in dem Risikogebiet zu informieren.

2. Verhängung von Quarantäne gegenüber dem Beschäftigten

Werden Beschäftigte unter Quarantäne gestellt, gelten die folgenden Regelungen:

Arbeitnehmer

Bei Verhängung von Quarantäne erhalten Arbeitnehmer Entgeltfortzahlung für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen.

Beamte

Bei Verhängung von Quarantäne sind Beamte gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 SächsBG „aus sonstigen Gründen gehindert, ihre Dienstpflichten zu erfüllen“. Sie sind berechtigt, dem Dienst für die Dauer der Quarantäne fernzubleiben, müssen jedoch ihrem Dienstvorgesetzten unverzüglich über den Grund der Verhinderung und die voraussichtliche Dauer unterrichten. Der Besoldungsanspruch bleibt erhalten, sofern der Beamte die Verhinderung nicht schuldhaft verursacht hat, z.B. durch Einreise in ein zuvor als Risikogebiet eingestuftes Gebiet. Sofern der Gesundheitszustand es zulässt, kann Telearbeit genehmigt werden, sofern im Einzelfall die hierfür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

3. Verhängung von Quarantäne gegenüber Kindern von Beschäftigten

Arbeitnehmer

Werden der Arbeitnehmer und sein Kind gleichermaßen unter Quarantäne gestellt, gelten die Ausführungen unter Ziffer 2 entsprechend.

Ist nur das Kind des Arbeitnehmers von der Quarantänemaßnahme betroffen, hat der Arbeitnehmer einen Freistellungsanspruch gemäß § 45 SGB V für eine Dauer von maximal zehn Arbeitstagen im

Jahr (bei Alleinerziehenden maximal 20 Arbeitstage). Voraussetzung ist, dass das Kind in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, im eigenen Haushalt des Arbeitnehmers lebt und unter zwölf Jahre alt ist.

Ist das Kind in der privaten Krankenversicherung versichert, besteht nach § 29 Abs. 1 TV-L ein Freistellungsanspruch von maximal vier Arbeitstagen im Jahr.

Ist das Kind über zwölf Jahre alt, besteht nach § 29 TV-L ein Freistellungsanspruch von einem Arbeitstag im Jahr.

Sollte die Betreuung des Kindes für einen längeren Zeitraum erforderlich sein, besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Urlaub, unbezahlter Freistellung oder Arbeitszeitausgleich (für der Gleitzeit unterliegende Arbeitnehmer).

Beamte

Werden der Beamte und sein Kind gleichermaßen unter Quarantäne gestellt, gelten die Ausführungen unter Ziffer 2 entsprechend.

Ist nur das Kind des Beamten von der Quarantänemaßnahme betroffen, hat der Beamte einen Anspruch auf Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge gemäß § 12 SächsUrlMuEltVO für eine Dauer von maximal zehn Arbeitstagen im Jahr (bei Alleinerziehenden maximal 20 Arbeitstage).

Sollte die Betreuung des Kindes für einen längeren Zeitraum erforderlich sein, besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Urlaub, unbezahlter Freistellung oder Arbeitszeitausgleich (für der Gleitzeit unterliegende Beamte).

4. Schließung der Dienststätte

Arbeitnehmer

Bei Schließung der Dienststätte behalten Arbeitnehmer ihren Entgeltanspruch. Es kann jedoch ein anderer Arbeitsplatz zugewiesen werden.

Beamte

Es kann eine andere Dienststätte zugewiesen werden. Erfolgt dies nicht, sind Beamte gemäß § 71 Abs. 1 SächsBG berechtigt, für die Dauer der Maßnahme dem Dienst fernzubleiben.

5. Schließung der Kindertagesstätte oder Schule des Kindes

Arbeitnehmer

In diesem Fall können Arbeitnehmer für bis zu drei Tage unter Fortzahlung des Entgelts freigestellt werden. Sollte die Betreuung des Kindes für einen längeren Zeitraum erforderlich sein, besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Urlaub, unbezahlter Freistellung oder Arbeitszeitausgleich (für der Gleitzeit unterliegende Arbeitnehmer).

Beamte

Wird die Schule oder Kindertagesstätte auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes geschlossen, sind Beamte gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 SächsBG „aus sonstigen Gründen gehindert, ihre Dienstpflichten zu erfüllen“. Sie sind berechtigt, dem Dienst für die Dauer der Betreuungssituation fernzubleiben, müssen jedoch ihrem Dienstvorgesetzten unverzüglich über den Grund der Verhinderung und die voraussichtliche Dauer unterrichten. Der Besoldungsanspruch bleibt erhalten.

Wird die Schule oder Kindertagesstätte aus anderen Gründen geschlossen (z.B. zur Prävention), besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Urlaub, unbezahlter Freistellung oder Arbeitszeitausgleich (für der Gleitzeit unterliegende Beamte).

6. Verhängung von Quarantäne gegenüber pflegebedürftigen nahen Angehörigen

Arbeitnehmer

Wird eine Quarantänemaßnahme nur gegenüber einem pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit Pflegegrad nach SGB XI verhängt, besteht ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung für eine Dauer von maximal zehn Arbeitstagen pro pflegebedürftigen Angehörigen, sofern die Freistellung erforderlich ist, um eine bedarfsgerechte Pflege zu gewährleisten oder zu organisieren. Sollte die Betreuung für einen längeren Zeitraum erforderlich sein, besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Urlaub, unbezahlter Freistellung oder Arbeitszeitausgleich (für der Gleitzeit unterliegende Arbeitnehmer).

Beamte

Werden der Beamte und sein pflegebedürftiger Angehöriger gleichermaßen unter Quarantäne gestellt, gelten die Ausführungen unter Ziffer 2 entsprechend.

Wird die Quarantäne nur gegen den pflegebedürftigen nahen Angehörigen verhängt, darf der Beamte gemäß § 71 Abs. 4 Satz 1 SächsBG bis zu zehn Arbeitstage unter Belassung seiner Bezüge ohne Genehmigung dem Dienst fernbleiben, sofern dies erforderlich ist, um eine bedarfsgerechte Pflege zu gewährleisten oder zu organisieren. Das Fernbleiben vom Dienst und die voraussichtliche Dauer sind unverzüglich anzuzeigen. Sollte die Betreuung für einen längeren Zeitraum erforderlich sein, besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Urlaub, unbezahlter Freistellung oder Arbeitszeitausgleich (für der Gleitzeit unterliegende Beamte).

7. Verfahrensweise bei Dienstreisen

Dienstreisen sollen grundsätzlich nur durchgeführt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind. Vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse im Zusammenhang mit dem aufgetretenen Corona-Virus sollte die Anordnung bzw. Durchführung einer Dienstreise in besonderer Weise auf ihre Notwendigkeit (auch in zeitlicher Hinsicht) überprüft werden.

13.3.2020